

Infoblatt zu Versicherungen für Ministrant*innen im Bistum Würzburg

Über Sammelverträge des Bistums besteht für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Diözese Würzburg Versicherungsschutz.

Was ist ein Ehrenamt?

Fünf Merkmale bestimmen das Ehrenamt:

1. **Freiwilligkeit** (in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit)
2. **Unentgeltlich** (im Gegensatz zu bezahlten Arbeit; Auslagererstattungen (z. B. Fahrtkosten) und Ehrenamtspauschale ist keine bezahlte Arbeit; Übungsleiterpauschale ist hingegen bezahlte Arbeit)
3. **Für andere** (in Abgrenzung zur Selbsthilfe, die deutlich eigenbezogen ist)
4. Findet in einem **organisatorischen Rahmen** statt (in Abgrenzung zur individuellen oder spontanen Hilfeleistung und informellen Systemen wie Familie oder Nachbarschaft)
5. **Kontinuierlich** (in Abgrenzung zu einmaliger und kurzfristiger Hilfe)

Beispiele der Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit aus der Auflistung der Enquete-Kommission "Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements" des deutschen Bundestages:

- Sport und Bewegung
- Kultur und Musik
- Schule und Kindergarten
- Sozialer Bereich
- **kirchlicher/religiöser Bereich** (z. B. Ministrantendienst, Ausbildung, ...)
- Umwelt- und Naturschutz
- Politik und politische Interessenvertretung
- **außerschulische Jugendarbeit** (z. B. Gruppenstunden, Zeltlager, Ausflüge, ...)

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die für die Diözese Würzburg, eine Pfarrei oder eine andere Einrichtung (z. B. Jugendverband) der Diözese Würzburg tätig sind, sind somit grundsätzlich bei der Ausübung dieses Ehrenamts (über die Sammelversicherungsverträge der Diözese) versichert.

Alle Ministrant*innen sind dadurch **während ihres Ministrant*innendienstes** über die Sammelversicherungsverträge der Diözese Würzburg **versichert**.

Darüber hinaus ist **auch jede*r Oberministrant*in/Jugendleiter*in** bei der Ausführung ihres*seines Ehrenamtes mitversichert (z. B. bei Gruppenstunden, Zeltlagern, Ausflügen, ...).

Der Geltungsbereich ist geografisch nicht auf das Bistum begrenzt.

Der Versicherungsschutz umfasst die Gefahrenbereiche

1. Haftpflicht
2. Dienstfahrt-Fahrzeugvollversicherung und
3. gesetzliche Unfallversicherung

Für **teilnehmende Ministrant*innen** bei Gruppenstunden, Zeltlagern, Wallfahrten etc. besteht kein Versicherungsschutz über die Diözese. In diesen Fällen greift die jeweilige **private (Haftpflicht-)Versicherung**.

1. Haftpflichtversicherung

Wer aus Leichtsinn, Missgeschick oder Vergesslichkeit einen Schaden verursacht, muss dafür geradestehen. Der*die Schadenverursacher*in muss dem*der Geschädigten Ersatz leisten. In manchen Fällen kann das richtig teuer werden. Eine Haftpflichtversicherung kann (Teil-)Kosten für den*die Schadenverursacher*in übernehmen.

Die Haftpflichtversicherung des Bistums gewährt gemäß den „Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen des Bayerischen Versicherungsverbandes“ Versicherungsschutz gegen Personen-, Sach-, und Vermögensschäden.

Als **Personenschaden** gilt:

Wenn der*die Versicherungsnehmer*in eine Person

- verletzt, (ab dann, wenn eine professionelle, medizinische Behandlung notwendig ist - keine Schürfwunde)
- ihre Gesundheit schädigt
- oder gar ihren Tod verursacht.

Beispiele:

Während des Gottesdienstes wird beim Weihrauchfass Schwenken ein Mini am Kopf getroffen und muss mit einer Platzwunde und Gehirnerschütterung ins Krankenhaus.

Während einer Gruppenstunde leitet die Gruppenleitung ein Rennspiel an. Ein Kind stolpert und bricht sich den Arm.

Als **Sachschaden** gilt:

Wenn eine Sache unabsichtlich beschädigt oder zerstört wird.

Kosten können entstehen durch:

- Reparatur zur Wiederherstellung
- Ersatz der Sache
- Wertverlustausgleich der Sache (man bekommt das Geld, was die Sache noch Wert war)

Beispiele:

Auf einer Prozession wird an den Tisch gestoßen und die Monstranz fällt herunter. Dabei wird sie verbogen/abgesplittert und der Fensterbereich zerspringt, sodass sie aufwändig restauriert werden muss.

Beim Aufbau zum Filmabend fällt der Gruppenleitung der Beamer herunter. Er ist anschließend nicht mehr funktionsfähig und kann leider nicht mehr repariert werden. Es muss ein Neuer gekauft werden.

Als **Vermögensschaden** gilt:

Wenn z. B. durch einen vorangegangenen Sach- oder Personenschaden finanzielle Einbußen oder Verlust bzw. Nachteil verursacht wurden.

Beispiele:

*Während des Gottesdienstes steht der Kerzendienst versehentlich zu nah an dem*der Lektor*in. Der Ärmel fängt Feuer und die Person muss längere Zeit behandelt werden und kann in dieser Zeit nicht arbeiten.*

*In der Zeltlagerküche rutscht einem*einer Küchenteamer*in der Nudeltopf aus. Dabei verbrüht sich der*die Kolleg*in so schwer, dass er*sie für ein paar Wochen nicht arbeiten kann.*

Nicht versichert sind:

- Eigenschäden
 - Schäden, die (unabsichtlich) an persönlichen Gegenständen selbst verursacht werden.
 - Schäden, die in den Räumlichkeiten der eigenen Pfarrei (Rechtsträger) verursacht werden.
- Schäden, die durch nicht wahrgenommene Aufsichtspflicht entstehen
- Vorsätzlich (mit Absicht) verursachte Schäden
- Spezielle Haftung als **Reiseveranstalter*in**: Hier sind weitere Versicherungen notwendig. Wendet euch hierzu an den*die Verwaltungsleiter*in oder schaut bei verschiedenen Versicherungsanbieter*innen, z.B. Jugendhaus Düsseldorf

2. Dienstfahrt-Fahrzeugvollversicherung

Bei Ehrenamtlichen liegt eine Dienstfahrt vor, wenn eine Fahrt im ausdrücklichen Interesse (und Wissen) der Pfarrei oder der Stelle (z. B. Diözesane Fachstelle für Ministrant*innenarbeit, kja Regionalstellen, etc.) durchgeführt wird. Die letztendliche Entscheidung über das Vorliegen einer Dienstfahrt liegt beim Bischöflichen Ordinariat.

Beispiele:

- *Einkaufsfahrten für Zeltlager*
- *Hin- und Rückfahrt zu einem (entlegenen) Gottesdienstort, wenn eine Aufgabe im Gottesdienst übernommen wird. Auch der Transport von Ministrant*innen*

Versichert sind Schäden an Privat-Kraftfahrzeugen, die zu einer Dienstfahrt verwendet werden.

Die Leistungen der Dienstfahrzeugversicherung besteht in Form einer Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung mit 150€ Selbstbeteiligung. Die Selbstbeteiligung ist nicht vom jeweiligen Fahrzeugführer, sondern von der die Dienstfahrt genehmigenden Dienststelle (Pfarrei oder andere Stelle des Bistums) zu tragen.

Teilkaskoschäden führen bei der privaten Fahrzeugversicherung des*der Halter*in nicht zu einer Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt. Dafür ist es notwendig, dass der Teilkaskoschaden bei der eigenen Teilkaskoversicherung angemeldet wird.

Sollte keine eigene Teilkaskoversicherung bestehen, so sind Teilkaskoschäden im Rahmen des Sammelvertrags mitversichert.

Wenn eine private Rabattverlustversicherung besteht, kann dieser Rabattverlust über das Bistum Würzburg ausgeglichen werden.

Vorsicht bei (kostenlos) geliehenen Fahrzeugen von Organisationen (z. B. Kommunen, Kjr/sjr, Kirche, ...). Hier werden Schäden grundsätzlich mit der fahrzeugeigenen Versicherung abgewickelt. Dadurch ist evtl. der Abschluss einer Tagesversicherung z. B. über das Jugendhaus Düsseldorf erforderlich. Erfrage einfach beim Verleiher selbst, ob und in welcher Höhe das Fahrzeug versichert ist.

Nicht versichert sind:

- Mit dem Fahrzeugschaden verbundene Kosten wie Nutzungsausfall, Mietwagen, Unkostenpauschale u. ä.
- Haftpflichtschäden: Diese sind über die private Kfz-Haftpflichtversicherung abzuwickeln. Z.B. wenn bei einem Unfall neben dem eigenen Fahrzeug ein anderes beschädigt wurde, ist der Schaden an dem anderen Fahrzeug von der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung zu tragen.

Besonderheiten zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung

- In der Schadenanzeige ist vom Bischöflichen Ordinariat bzw. der Pfarrei zu bestätigen, dass der Schadensfall bei einer Dienstfahrt eingetreten ist.
- Der*die Versicherte ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitige für das Fahrzeug bestehende Fahrzeug-Versicherung unter Angabe des*der Versicherungsnehmer*in, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen.

3. Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Versicherung der Unternehmer*innen zugunsten ihrer Arbeitnehmer*innen. Im Bereich des Ehrenamtes sind diejenigen Engagierten gesetzlich pflichtversichert, die für bestimmte öffentlich-rechtliche Institutionen (wie der Kirche) tätig sind. Die Unfallversicherung bietet Schutz vor den Folgen eines Arbeitsunfalls. Auf die Frage des Verschuldens kommt es für die Leistungen der Unfallversicherung nicht an.

In **welchen Fällen** ist man in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?

Versichert sind Wege- und Arbeitsunfälle. Diese können sich auch im Rahmen eines Ehrenamtes ereignen, z. B. ein Unfall auf dem Weg zur ehrenamtlichen Tätigkeit oder bei Ausübung der Tätigkeit selbst. Der Unfall muss in direktem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen.

Leistungen der Unfallversicherung

Folgende finanzielle Leistungen sind, je nach Schwere eines Versicherungsfalls, möglich:

- notfallmedizinische Versorgung (Erstversorgung)

- unfallmedizinische ambulante oder stationäre Behandlung
- Heilbehandlung
- medizinische Rehabilitation (Reha)
- Berufliche Eingliederungsmaßnahmen
- ergänzende Leistungen zur Entlastung des Alltags
- Rente bei Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Hinterbliebenenrente bei Tod des Verletzten

Zuständiger Unfallversicherungsträger:

Die katholische Kirche ist versichert über die VBG

www.vbg.de

Tel. 040-5146-2940

Verhaltensregeln bei Schadensfällen

1. Versicherungsfall erkennen (vgl. Schaubild_Versicherungsfall_ja-nein.pdf).

Bei Unsicherheit oder grundsätzlichen Fragen zum Versicherungsschutz kann bei der kja nachgefragt werden:

Verwaltungsleiter Kirchliche Jugendarbeit

Stephan Barthelme

Ottostraße 1

97070 Würzburg

Tel.: 0931 / 386 631 10

kja.gf@bistum-wuerzburg.de

2. Beispielsweise ist bei Schäden an geparkten Fahrzeugen unverzüglich (spätestens innerhalb von 24 Stunden) die Polizei zu rufen!
3. Achtung: Bei (Kfz-)Haftpflichtschäden darf kein Schuldanerkennnis abgegeben werden!
4. Bei Dienstfahrtfahrzeugschäden darf ein Gutachten nur nach Absprache mit der zuständigen Schadenabteilung der Versicherungskammer Bayern in Auftrag gegeben werden.
5. Schäden sind immer baldmöglichst beim Verwaltungsleiter der Kirchlichen Jugendarbeit zu melden!

Von dort erhält man die notwendigen Schadensformulare, die dann ausgefüllt und unterschrieben an die Kontaktstelle zurückgesandt werden. (Hier ist die Bestätigung der Meldung bei der Polizei beizufügen, wenn der Schaden polizeilich aufgenommen wurde.)

Diese werden dann von der kja an die zuständige Stelle in der Versicherungskammer Bayern weitergeleitet.

Anmerkung: Grundlage dieses Merkblattes sind die Sammelversicherungsverträge der Diözese Würzburg. Änderungen können bei der Bischöflichen Finanzkammer jederzeit erfragt werden. Um die Allgemeinverständlichkeit zu gewährleisten und den Umfang zu begrenzen, wurde auf eine rechtliche Prüfung der Formulierungen verzichtet. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

Herausgeber: Diözesane Fachstelle für Ministrant*innenarbeit

Ottostraße 1

97070 Würzburg

Tel.: 0931 / 386 631 41

E-Mail: info@kja-ministranten.de

Stand: Oktober 2021